



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Taute Security Management)

Die Taute Security Management ist verpflichtet, den ihr erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt auszuführen. Eine weiterreichende Haftung wird für die Taute Security Management und ihre Mitarbeiter ausgeschlossen; insbesondere wird nicht für Entschließungen gehaftet, die auf Grund eines Berichtes der Taute Security Management gefasst werden. Die Art und Weise der Durchführung des erteilten Auftrages bestimmt allein die Taute Security Management nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Taute Security Management ist - soweit ein bestellter Erfolg herbeigeführt worden ist - Werkvertrag, sonst hinsichtlich der Allgemeinen Leistung der Taute Security Management Dienstvertrag. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die Taute Security Management, mindestens einen Bericht in Textform zu erstatten. Alle Berichte der Taute Security Management werden in Wahrnehmung berechtigter Interessen erteilt, sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe eines Berichtes an Dritte. Die Taute Security Management unterliegt der Schweigepflicht.

Im Rahmen eines erteilten Auftrages darf die Taute Security Management niemals gegen die Interessen des Auftraggebers tätig werden. Ergibt sich im Laufe der Durchführung eines Auftrages eine Interessenkollision, so darf die Taute Security Management unter Hinweis darauf den Auftrag zurückgegeben. Der Auftraggeber hat kein Anspruch auf Bekanntgabe der Informanten der Taute Security Management. Der Auftraggeber kann jederzeit, die Taute Security Management nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kündigen. Unwahre Angaben des Auftraggebers berechtigen die Taute Security Management zur Kündigung. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses hat die Taute Security Management Anspruch auf das bis zum Wirksamwerden der Kündigung angelaufene Honorar und auf Erstattung der bis dahin entstandenen Auslagen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Vertrauensschadens bleibt nicht ausgeschlossen.

Die Erledigung des Auftrages kann von einer angemessenen Vorschusszahlung abhängig gemacht werden. Nach Verbrauch des Vorschusses kann die Taute Security Management die Arbeit bis zur neuen Vorschusszahlung unterbrechen. An gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie für die Nachtzeit (20.00 bis 06.00 Uhr) tritt zum Stundenhonorar ein angemessener Zuschlag. Bestätigte Angebote können bis zu 48 Stunden (Werktage) vor Beginn der Maßnahmen abgesagt werden. Absagen zu einem späteren Zeitpunkt werden mit 80% der vereinbarten Summe in Rechnung gestellt. Für Auslandsarbeit bleiben Sonder-Zuschläge vorbehalten.

Der Auftraggeber haftet persönlich für die Einhaltung der festgelegten Zahlungsverbindlichkeiten. Die Honorarvereinbarung enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt einschließlich Hin- und Rückfahrt, gerechnet ab Geschäftssitz. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Barauslagen und Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, verpflichtet sich der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen nicht in eigenen Auftrag anzuwerben, zu beauftragen oder in artverwandte Tätigkeiten zu integrieren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Tätigkeit der Taute Security Management in gleicher Sache nicht selbst tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen.

Wird die Taute Security Management infolge der Ausführung des Auftrages in Prozessen oder Verfahren durch Anhörung oder schriftliche Berichterstattung in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Zeitaufwand und die Auslagen gemäß den Sätzen der Taute Security Management zu vergüten. Vom Gericht für die Inanspruchnahme gezahlte Entschädigungen sind auf die Vergütung anzurechnen. Der Auftraggeber versichert mit Unterzeichnung des Auftrages, dass er keine staatsgefährdenden oder gesetzwidrigen Ziele mit dem Auftrag verfolgt. Mündliche Vertragsbedingungen können nicht getroffen werden und haben keine Gültigkeit.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BDSG zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse oder einen rechtlichen Anspruch an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses oder eines rechtlichen Anspruchs und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen. Der Auftragsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 11 BDSG zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag einzuhalten.

Von Seiten der Taute Security Management werden nach Beendigung des Dienstleistungsauftrages die vorhandenen Ermittlungsberichte und Unterlagen gelöscht oder vernichtet. Dem Auftraggeber bleibt frei, die übergebenen Unterlagen entsprechend dem Bestimmungszweck zu nutzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz und andere die Sache berührende Rechtsvorschriften zu beachten.

Wir sind bereit, an dem Streitbelegungsverfahren bei der Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilzunehmen. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein. Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de). Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung). Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Unsere E-Mail-Adresse [info@diedetektei.eu](mailto:info@diedetektei.eu).

Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis auf Zusendung einer elektronischen Rechnung per E-Mail.

Sollten Teile des Vertrages unwirksam werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Alle Veränderungen bedürfen der Textform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Taute Security Management.

Berlin: \_\_\_\_\_

Auftraggeber: \_\_\_\_\_